

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **33 (1915)**

Heft 80

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich

XXXIII. Jahrgang — XXXIII^{me} année

Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnements: Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Haasestein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgepaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 80

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements: Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces: Haasestein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommener Werttitel. — Handelsregister. — Fabrik- und Handelsmarken. — Moratorien. — Wochenausweise der Schweizerischen Nationalbank und anderer Banken. — Postscheck- und Giroverkehr. — Beitritte zum Postscheck- und Giroverkehr.

Sommaire: Titre disparu. — Registre du commerce. — Marques de fabrique et de commerce. — Moratoires. — Situations hebdomadaires de la Banque Nationale Suisse et d'autres Banques. — Chèques et virements postaux. — Titulaire de comptes de chèques et virements postaux.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Es werden vermisst:

- 1) Altgült von Fr. 71.43, haftend auf dem II. oder äusseren Teil der obern Wyden, in Engelberg, und verschrieben den 20. April 1811. Vorgang der sog. Herrenzins.
- 2) Altgült von Fr. 388.57, haftend auf der ganzen hinteren Heg, Schwand, Engelberg, und verschrieben den 1. Juli 1823. Vorgang Fr. 4258.56.
- 3) Altgült von Fr. 214.29, haftend auf der ganzen obern Pütschlen, Schwand, Engelberg, und verschrieben den 16. September 1811. Vorgang Fr. 6957.14.
- 4) Altgült von Fr. 185.71, haftend auf der Hedigen, Schwand, Engelberg, erstmals verschrieben den 22. Juni 1605 und erneuert den 29. November 1750. Vorgang Fr. 964.28 und in gleichen Rechten Fr. 285.71.

Der allfällige derzeitige Inhaber dieser bemeldeten Werttitel wird an Hand von Art. 870 Z. G. B. und Art. 158 des E. G. hiezu anmit aufgefordert, dieselben binnen Frist eines Jahres, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, unterfertiger Amtsstelle vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung genannter Werttitel erfolgt. (W 107)

Sarnen, den 8. April 1915.

Das Kantonsgerichtspräsidium: Seiler.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

Damenkleiderstoffe, Konfektion, etc. — 1915. 6. April. Die Firma Oettinger & Co. in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 345 vom 28. August 1905, pag. 1377), mit Zweigniederlassung in Luzern, Damenkleiderstoffe, Konfektion und Fabrikation, unbeschränkt haftender Gesellschafter: Adolf Oettinger, Kommanditär und Prokurist: Louis Oettinger, ist infolge Geschäftsaufgabe und daheriger Auflösung dieser Kommanditgesellschaft erloschen. Die Liquidation ist durchgeführt.

Verlag. — 6. April. Die unter der Firma Bürgi & Co. in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 36 vom 13. Februar 1915, pag. 179) eingetragene Kommanditgesellschaft, unbeschränkt haftender Gesellschafter Joh. Friedrich Bürgi, Kommanditär und Prokurist: Paul Müller, hat sich aufgelöst.

Johann Friedrich Bürgi, von Grossaffoltern (Bern), in Thalwil, und Paul Müller, von Zürich, in Zürich 6, Scheffelstrasse 23, haben unter der unveränderten Firma Bürgi & Co. in Zürich 1 eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 3. April 1915 ihren Anfang nahm und die Aktiven und Passiven der aufgelösten Kommanditgesellschaft übernimmt. Die Firma erteilt Prokura an Adolf Eichenberger, von Unterbörsberg (Aargau), in Wädenswil. Verlag. Neumühlequai 8, Kaspar Escherhaus.

Immobilienverkehr. — 6. April. Die Firma Sassella & Cie. in Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 191 vom 29. Juli 1913, pag. 1397) verzeigt als Domizil und Geschäftslokal: Zürich 6, Weinbergstrasse 110.

Immobilienverkehr. — 6. April. Die Firma Sassella, Bräm & Co. in Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 65 vom 14. März 1910, pag. 441) verzeigt als Natur des Geschäftes: Immobilienverkehr. Domizil und Geschäftslokal befinden sich in Zürich 7, Sprecherstrasse 8.

6. April. Unter der Firma Milchproduzenten-Genossenschaft Altikon hat sich mit Sitz in Altikon am 7. März 1915 eine Genossenschaft gebildet, welche die vorteilhafteste Verwertung der produzierten, verfügbaren Milch bezweckt. Sie gibt den Konsumenten Gelegenheit zum Bezuge reiner unverfälschter Milch und Milchprodukte. Der Eintritt von Landwirten der Gemeinde Altikon erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes, event. der Generalversammlung. Nach der Gründung Beitretende haben als Eintrittsgeld so vielmal Fr. 2 zu bezahlen, als sie im Momente des Eintrittes Kühe besitzen. Die Generalversammlung kann nötigenfalls die Eintrittsgebühr erhöhen. Die Mitgliedschaft und damit jeder Anspruch an das Genossenschaftsvermögen erlischt durch schriftliche viermonatige Kündigung auf 30. April, durch Ausschluss und Hinschied des Genossenschafters. Erben verstorbener Mitglieder und Rechtsnachfolger im Liegenschaftsbesitz können in die Genossenschaftsrechte ihrer Vorgänger eintreten, ohne eine Eintrittsgebühr bezahlen zu müssen. Findet ein derartiger Eintritt nicht statt, so haben die Ausstretenden, bezw. die Erben ihr Betreffnis an einem allfälligen Passivsaldo zu bezahlen, die Liegenschaftsverkäufer ausserdem eine Austrittsgebühr von Fr. 50. Die Mitglieder sind zur Milchlieferung nach Massgabe der Statuten verpflichtet. Die zu leistenden Beiträge, sowie allfällige Abzüge am Ertrage gelieferter Milch, werden von der Generalversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften deren Mitglieder persönlich und solidarisch. Ein Gewinn

wird nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen, und es führen der Präsident oder der Vizepräsident je mit dem Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand besteht aus Jakob Bachmann, Major, von Altikon, Präsident; Emil Mischler, von Wahlern (Bern), Vizepräsident und Quästor, und Heinrich Bodmer, Aktuar, von Winterthur; alle in Altikon.

6. April. Die Firma E. Plüss & Co., Schweiz. Packungs- & Lederindustrie in Zürich 6 (S. H. A. B. Nr. 13 vom 18. Januar 1915, pag. 57) verzeigt als Domizil und Geschäftslokal: Zürich 5, Josefstrasse 13 und 16.

Kunstverlag, etc. — 6. April. Inhaber der Firma A. Ruegg-Koeh in Zürich 1 ist Johann Alfred Ruegg, von Zürich, in Zürich 1. Kunstverlag, Verlag und Vertrieb von Kunstblättern, Künstler-, Phantasia- und Ansichtskarten. Sihlstrasse 3.

Import und Export. — 6. April. In der Firma A. C. Lutz & Co. in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 274 vom 31. Oktober 1912, pag. 1913) ist die Kollektivprokura von Adolf Meier erloschen.

6. April. Genossenschaft für Grundbesitz in Zürich (S. H. A. B. Nr. 70 vom 20. März 1907, pag. 474). Heinrich Klinger-Huber und Johann Conrad Rüschi sind infolge Todes aus dem Vorstand ausgeschieden. Es wurden gewählt: Walter Elsener, bisher Vizepräsident, als Präsident; Ernst Müller-Rüschi, von und in Uster, als weiteres Vorstandsmitglied, und Anton Geiger, von Tarasp (Graubünden), in Zürich 7, als Verwalter (ausserhalb des Vorstandes). Präsident oder Vizepräsident zeichnen je mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Verwalter zu zweien kollektiv. Die Prokura von Alfred Zollinger ist erloschen.

6. April. Verband Schweizerischer Rolladenfabriken in Zürich (S. H. A. B. Nr. 71 vom 26. März 1914, pag. 514). Die Mitglieder dieser Genossenschaft haben in der Generalversammlung vom 15. Dezember 1914 eine Ergänzung zu § 7 der Statuten beschlossen, wodurch indessen die bisher publizierten Tatsachen keine Aenderung erleiden. Alfred Voland und Wilhelm Baumann sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Derselbe besteht nunmehr aus Anton Griesser, in Aadorf, Präsident (bisher Mitglied); Fritz Loeliger-Jenny, von und in Basel, und Isidor Senn, von Obersiggenthal, in Bümpliz (Bern), weitere Mitglieder. Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied zeichnet mit dem Sekretär kollektiv.

6. April. Nachfolgende zwei Firmen werden infolge Konkurses von Amteswegen gelöst:

Restaurant. — Jos. Diethelm in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 276 vom 1. November 1913, pag. 1950), Betrieb des Restaurant Stadtkeller; Uhren-Export. — G. Mitsud in Hönng (S. H. A. B. Nr. 139 vom 7. Juni 1911, pag. 962), Uhren-Export.

6. April. Konsum-Verein Grafstal-Kemptal & Umgebung in Grafstal-Lindau (S. H. A. B. Nr. 74 vom 30. März 1914, pag. 537). In der Generalversammlung vom 20. Juni 1914 wurden die Statuten dieser Genossenschaft revidiert. Den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber sind als Aenderungen zu konstatieren: Die Firma lautet Allgemeine Konsumgenossenschaft in Grafstal. Sitz der Genossenschaft ist Grafstal-Lindau. Sie bezweckt die Förderung der sozialen Wohlfahrt und die Verbesserung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder. Aufnahmefähig sind Personen aller Kreise und Stände, sowie Personenverbände, Anstalten und Stiftungen, die im Bereich des Wirtschaftsgebietes der Genossenschaft ihren Wohnsitz haben, die Statuten anerkennen, den Zweck der Genossenschaft fördern wollen und sich verpflichten, bei Bedarf die Einrichtungen der Genossenschaft zu benutzen. Von den Gliedern einer zusammenlebenden Familie soll in der Regel nur eines die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Verwaltungsrates auf Grund einer an ihn gerichteten schriftlichen Anmeldung. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilchein von Fr. 25 zu übernehmen und bei der Aufnahme darauf eine erste Einzahlung von mindestens Fr. 5 zu leisten. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung auf Schluss des Geschäftsjahres schriftlich an den Verwaltungsrat erklärt werden. Stirbt ein Mitglied, so erlischt die Mitgliedschaft auf den Schluss des Rechnungsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist. Die auf die Anteilcheine einbezahlten Beträge der Mitglieder werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft dem Ausscheidenden oder dessen Hinterlassenen ausbezahlt, falls sie nicht für allfällige Gegenforderungen an den Ausscheidenden verrechnet werden müssen. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung der betreffenden Jahresrechnung. Der Verwaltungsrat kann ausserdem die sofortige Auszahlung bewilligen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Verwaltungsrat (Vorstand), die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission. Der Verwaltungsrat besteht aus Präsident, Aktuar, zugleich Vizepräsident, Kassier und sechs weiteren Mitgliedern. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen drei Mitglieder des Verwaltungsrates, die letzterer aus seiner Mitte bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann ausserdem auch Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftsberechtigung erteilen. Die Unterschrift ist nur rechtsverbindlich, wenn je zwei der dazu bestimmten Personen kollektiv zeichnen. An Stelle von Rudolf Schaleher wurde als Mitglied des Verwaltungsrates (Beisitzer) gewählt: Hermann Vogler, von Töss, in Grafstal. Die übrigen Mitglieder der Verwaltungskommission wurden als Mitglieder des Verwaltungsrates bestätigt. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen nunmehr je zu zweien kollektiv der Präsident Dagobert Hasler, der Aktuar Wilhelm Schmidli und der Kassier Ernst Gromann (alle bisher zeichnungs-berechtigt).

Liegenschaftshandel. — 6. April. Die Firma Wilhelm Lutz in Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 296 vom 23. November 1910, pag. 1998)

verzeigt als Domizil, Wohnort des Inhabers und Geschäftslokal: Zürich 3, Berthastrasse 15.

Buchhandlung. — 6. April. Die Firma Franz Albien in Zürich 6 (S. H. A. B. Nr. 35 vom 12. Februar 1914, pag. 237), Buchhandlung, ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Import, Export, etc. — 6. April. Die Firma Emil Coppetti in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 228 vom 29. September 1914, pag. 1541) verzeigt als Natur des Geschäftes: Import, Export, Agentur und Kommission.

Papeterie. — 6. April. Die Firma B. Kissling in Zürich 4 (S. H. A. B. Nr. 85 vom 1. April 1912, pag. 577), Papeterie, ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

Bauunternehmung, etc. — 6. April. Inhaber der Firma Jean Streuli in Kilchberg b. Z., ist Johannes Streuli, von und in Kilchberg b. Z. Bauunternehmung und Liegenschaftenverkehr. Im Sessler.

Putztücher und Wäscherei. — 6. April. In der Firma Wenk & Cie. in Zürich 4 (S. H. A. B. Nr. 74 vom 30. März 1914, pag. 538) ist die Prokura des Carl Suter erloschen, dagegen hat die Firma Prokura erteilt an Leopold Kirchhausen, von Heilbronn (Württemberg), in Zürich 6.

6. April. Nachfolgende zwei Firmen werden infolge Konkurses von Amteswegen gelöscht:

Immobilienverkehr. — S. Sigrist-Ganz in Zürich 6 (S. H. A. B. Nr. 7 vom 10. Januar 1914, pag. 40), Immobilienverkehr;

Baugeschäft, etc. — O. Rüttsche & Cie. in Zürich 6 (S. H. A. B. Nr. 166 vom 1. Juli 1909, pag. 1189), unbeschränkt haftender Gesellschafter: Oscar Rüttsche, Kommanditär: Dr. Paul Rüttsche, Baugeschäft, Handel in Baumaterialien und Immobilienverkehr.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum.

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

Nr. 36695. — 18. März 1915, 8 Uhr.

Stirnemann & Co. vormalis Schmassmann & Co., Handel,
Zürich (Schweiz).

Bureau-Möbel, Kassaschränke, Bureau-Utensilien, Farbbänder, Kohlepapiere, Durchschreibebücher, Geschäftsbücher, Formulare, Adressiermaschinen.



Nr. 36696. — 29 mars 1915, 8 h.

G. Greilsammer, fabrication et commerce,
Paris (France).

Montres de poche, montres-bracelets, parties de montres et étuis.



Nr. 36697. — 18 mars 1915, 8 h.

James Lorber, Agent général pour la Suisse de Nestor
Gianacis Ltd. au Caire, commerce,
Genève (Suisse).

Cigarettes, papier à cigarettes, tabacs et cigares; emballages de tous genres.

"QUEEN"

Nr. 36698. — 18 mars 1915, 8 h.

James Lorber, Agent général pour la Suisse de Nestor
Gianacis Ltd. au Caire, commerce,
Genève (Suisse).

Cigarettes, papier à cigarettes, tabacs et cigares; emballages de tous genres.

"NESTOR"

Nr. 36699. — 18 mars 1915, 8 h.

James Lorber, Agent général pour la Suisse de Nestor
Gianacis Ltd. au Caire, commerce,
Genève (Suisse).

Cigarettes, papier à cigarettes, tabacs et cigares; emballages de tous genres.

"SULTAN"

Nr. 36700. — 18 mars 1915, 8 h.

James Lorber, Agent général pour la Suisse de Nestor
Gianacis Ltd. au Caire, commerce,
Genève (Suisse).

Cigarettes, papier à cigarettes, tabacs et cigares; emballages de tous genres.

"SULTANA"

Nr. 36701. — 24. März 1915, 8 Uhr.

Anton Skubitz, Fabrikation,
Zürich (Schweiz).

Nahrungs- und Heilmittel.



Nr. 36702. — 26. März 1915, 8 Uhr.

Hausmann A. G. Schweiz. Medizinal- & Sanitätsgeschäft St. Gallen,
Fabrikation,
St. Gallen (Schweiz).

Pharmazeutische Präparate und Toilette-Artikel.

Capillex

Nr. 36703. — 26. März 1915, 8 Uhr.

Hausmann A. G. Schweiz. Medizinal- & Sanitätsgeschäft St. Gallen,
Fabrikation,
St. Gallen (Schweiz).

Pharmazeutische Präparate.

Daka

Nr. 36704. — 31. März 1915, 8 Uhr.

Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Company, Fabrikation,
Cham und Vevey (Schweiz).

Milch, kondensierte Milch, Kindermehl, Kaffee mit Milch, Schokolade mit Milch, Kakao mit Milch, Butter, Käse und andere Nahrungsmittel.

ST. GEORGE'S BRAND CONCENTRATED DAIRY MILK
FROM ENGLISH COWS
FOR USE ON BOARD SHIP.

Guaranteed best concentrated dairy milk containing a small quantity of boric preservative.

Keep in a cool place between 35° and 40° Fahr.

Four parts of water to one of the milk for all ordinary purposes, and still further diluted according to requirements.

MUST NOT BE FROZEN.

The milk should be mixed with a small quantity of water first, and when well blended, additional water should be added to required strength.

Hot water gives the quicker results, but the milk dissolves completely with cold water.

MUST NOT BE FROZEN.

Prepared in England by
Nestlé & Anglo-Swiss
Condensed Milk Co.
11, ABINGDON HOUSE,
EASTCHEAP, LONDON, E.C.

N° 36705. — 31 mars 1915, 8 h.

James Lorber, Agent général pour la Suisse de Nestor
Gianacis Ltd. au Caire, commerce,
Genève (Suisse).

**Cigarettes, papier à cigarettes, tabacs et cigares: emballages
de tous genres.**



N° 36706. — 31 mars 1915, 8 h.

James Lorber, Agent général pour la Suisse de Nestor
Gianacis Ltd. au Caire, commerce,
Genève (Suisse).

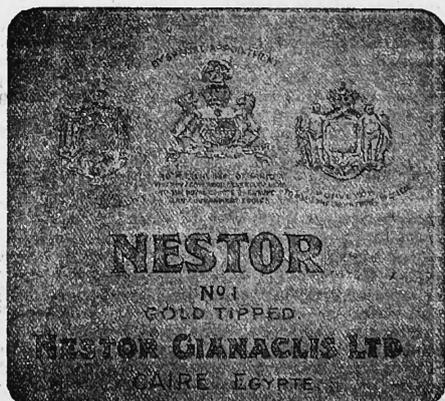
**Cigarettes, papier à cigarettes, tabacs et cigares: emballages
de tous genres.**



N° 36707. — 31 mars 1915, 8 h.

James Lorber, Agent général pour la Suisse de Nestor
Gianacis Ltd. au Caire, commerce,
Genève (Suisse).

**Cigarettes, papier à cigarettes, tabacs et cigares: emballages
de tous genres.**



N° 36708. — 31 mars 1915, 8 h.

James Lorber, Agent général pour la Suisse de Nestor
Gianacis Ltd. au Caire, commerce,
Genève (Suisse).

**Cigarettes, papier à cigarettes, tabacs et cigares: emballages
de tous genres.**

N° 36709. — 1^{er} avril 1915, 8 h.

Fabrique de chocolat et de produits alimentaires de Villars,
Fribourg (Suisse).

**Produits de cacao, confiserie, thé, produits alimentaires,
articles de réclame, tabac, produits chimiques et
pharmaceutiques.**

ÉCORCE

N° 36710. — 1^{er} avril 1915, 8 h.

Fabrique de chocolat et de produits alimentaires de Villars,
Fribourg (Suisse).

**Produits de cacao, confiserie, thé, produits alimentaires,
articles de réclame, tabac, produits chimiques et
pharmaceutiques.**

RINDE

N° 36711. — 1^{er} avril 1915, 8 h.

Fabrique de chocolat et de produits alimentaires de Villars,
Fribourg (Suisse).

**Produits de cacao, confiserie, thé, produits alimentaires,
articles de réclame, tabac, produits chimiques et
pharmaceutiques.**

BARK

N° 36712. — 1^{er} avril 1915, 8 h.

Fabrique de chocolat et de produits alimentaires de Villars,
Fribourg (Suisse).

**Produits de cacao, confiserie, thé, produits alimentaires,
articles de réclame, tabac, produits chimiques et
pharmaceutiques.**

BAROMETER

N° 36713. — 1^{er} avril 1915, 8 h.

Fabrique de chocolat et de produits alimentaires de Villars,
Fribourg (Suisse).

**Produits de cacao, confiserie, thé, produits alimentaires,
articles de réclame, tabac, produits chimiques et
pharmaceutiques.**

THERMOMETER

N° 36714. — 1^{er} avril 1915, 8 h.

Fabrique de chocolat et de produits alimentaires de Villars,
Fribourg (Suisse).

**Produits de cacao, confiserie, thé, produits alimentaires,
articles de réclame, tabac, produits chimiques et
pharmaceutiques.**

BLACK and WHITE

N^o 36715. — 1^{er} avril 1915, 8 h.

Fabrique de chocolat et de produits alimentaires de Villars,
Fribourg (Suisse).

Produits de cacao, confiserie, thé, produits alimentaires,
articles de réclame, produits chimiques et
pharmaceutiques.

ROBINSON

N^o 36716. — 1^{er} avril 1915, 8 h.

Fabrique de chocolat et de produits alimentaires de Villars,
Fribourg (Suisse).

Produits de cacao, confiserie, thé, produits alimentaires,
articles de réclame, tabac, produits chimiques et
pharmaceutiques.

CRUSOE

N^o 36717. — 1^{er} avril 1915, 8 h.

Fabrique de chocolat et de produits alimentaires de Villars,
Fribourg (Suisse).

Produits de cacao, confiserie, thé, produits alimentaires,
articles de réclame, produits chimiques et
pharmaceutiques.

TALISMAN

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien — Moratoires

Galizien und Bukowina

Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums über die Stundung
privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der
Bukowina, vom 26. März 1915.

(Reichsgesetzblatt vom 27. März 1915)

Auf Grund des § 27 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Januar 1915¹⁾
R. G. Bl. Nr. 18, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche
Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzog-
tume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach
folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen,
einschliesslich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldfor-
derungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden,
sind, wenn sie vor dem 1. Juni 1915 fällig geworden sind oder fällig werden,
vorläufig bis einschliesslich 31. Mai 1915 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel
oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten
eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete
seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck
zwischen dem 1. August und dem 31. Mai 1915 fällig geworden ist oder fällig
wird, vorläufig auf den 1. Juni 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend ver-
schiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser
Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder
der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen,
bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Aus-
stellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b.
G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund
von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn
die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist
oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen
war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30.
März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom
16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung
vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken-
und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfand-
briefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder
andere öffentliche Körperschaften;

c) auf Grund bucherlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem
Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger
Hilfeleistung aus Anlass des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer An-
weisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen
aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3.

(1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von
Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungs-
summe bis zur Höhe von 500 K,

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders
abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
c) in allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe
von 400 K.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 28, vom 4. Februar 1915.

(2) Die im Verträge an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer
Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Ver-
sicherer vom zweiten Versicherungsjahre angefangen während der Dauer der
Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, dass der
Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmässigen, für
die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung
nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht
rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und
Einlagebüchern.

§ 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassen-
scheine sind mit der Einschränkung gestundet, dass innerhalb eines Kalender-
monates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent
der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K
und höchstens von 1000 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der
Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur
Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens
von 500 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt
werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender
Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kredit-
stelle kann die Stundung nicht angewendet werden; doeh kann die Aus-
zahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht ge-
fordert werden.

§ 5.

Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914
gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, dass von derselben
Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken so-
wie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen
mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei
Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

§ 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage
gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach
den §§ 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914¹⁾, R. G. Bl.
Nr. 216, und nach den §§ 4 und 5 der Verordnungen vom 13. Oktober 1914²⁾,
R. G. Bl. Nr. 279, vom 25. November 1914³⁾, R. G. Bl. Nr. 322, vom 25. Januar
1915⁴⁾, R. G. Bl. Nr. 19, und dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte,
so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern
oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen
des § 1, geniessen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten
Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K. O. und des § 24 Ausgl. O. bleiben
unberührt.

Einfluss der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 8.

(1) Steht bei Wechslen oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungs-
ortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung
ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hinder-
nis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsen-
tation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel
hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die
wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe
von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis
und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, ohne Unterschied des Ausstellungstages,
die in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind, ferner für Wechsel und
Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden sind und deren Be-
zogener, und bei eigenen Wechslen, deren Aussteller in Galizien oder in der
Bukowina wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8 und Art. 97 W. O.), wird der Zahlungstag
und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig
auf 1. Juni 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die
Frist für die Protesterhebung.

Zinsenvergütung und Kassaskonto.

§ 9.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, und 8) die
Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Ver-
trage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung
nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaskonto
nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

§ 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist
und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

§ 11.

(1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der
Stundung unterläge, gilt als erklärt:

a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28.
September 1914 erklärt worden ist,

b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem
25. November 1914 erklärt worden ist;

c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem
31. Januar 1915 erklärt worden ist;

d) am 1. April 1915, wenn sie zwischen dem 1. Februar und dem 31. März
1915 erklärt worden ist oder erklärt wird;

e) am 1. Juni 1915, wenn sie zwischen dem 1. April und dem 31. Mai 1915
erklärt wird.

(2) Von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung können
während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Be-
trages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Verträge gebührenden Zinsen
gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von
Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Absatz 1, be-
zeichneten Art vertragsmässig eingeräumte Recht zur Kündigung oder so-
fortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichne-
ten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung
von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 202, vom 28. August 1914.

²⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 249, vom 24. Oktober 1914.

³⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 295, vom 17. Dezember 1914.

⁴⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 28, vom 4. Februar 1915.

nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Juni 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung.

§ 12.

Der Umstand, dass eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozessrechtliche Vorschriften.

§ 13.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, dass der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschliesslich der Prozesskosten dergestalt zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermässig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

Exekution.

§ 14.

(1) Exekutionshandlungen, einschliesslich der Exekution zur Sicherstellung, zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914¹⁾, R. G. Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Richterliche Stundung.

§ 15.

(1) Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren und ebenso aussprechen, dass Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann ferner erkennen, dass die Rechtsfolgen des Nicht-eintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

§ 16.

(1) Das Prozessgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch nicht über den 31. Mai 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschliesslich 31. März 1915 gewährte oder nach § 16 der Verordnung vom 25. Januar 1915²⁾, R. G. Bl. Nr. 19, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschliesslich 31. Mai 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 E. O.) eine Abkürzung der Frist beschliessen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

§ 17.

(1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers, dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fallenden Erkenntnisurteil, wenn jedoch die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, dass der Gläubiger das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 18.

(1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandszinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandsgeber dem Bestandsnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungsstermin kündigen.

§ 19.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 31. Mai 1915 aufheben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, E. O. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufhebung ist unzulässig, wenn das Prozessgericht bereits gemäss § 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufhebung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäss § 15 der Verordnung vom 13. Oktober 1914³⁾, R. G. Bl. Nr. 279, oder § 18 der Verordnungen vom 25. November 1914⁴⁾, R. G. Bl. Nr. 322, und vom 25. Januar 1915⁵⁾, R. G. Bl. Nr. 19, aufgehobene Exekution kann,

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 202, vom 28. August 1914.

²⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 249, vom 24. Oktober 1914.

³⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 296, vom 17. Dezember 1914.

⁴⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 28, vom 4. Februar 1915.

wenn die Aufhebungsfrist nicht bereits vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Mai 1915 aufgehoben werden.

(4) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgehobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 20.

Insofern Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmasse oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. **Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. Januar 1915¹⁾, R. G. Bl. Nr. 19, ausser Kraft.**

Ungarn

Sechste Moratoriumverordnung.

Das Amtsblatt veröffentlicht in seiner Nummer vom 25. März 1915 die sub Zahl 1040/1915 M. E. erlassene sechste Moratoriumverordnung. Der «Pester Lloyd» teilt aus dieser Verordnung die folgenden Verfügungen mit, die gegenüber der fünften Moratoriumverordnung²⁾ eine Aenderung bedeuten:

§ 1. Der durch die am 14. Januar 1915 sub Zahl 224/1915 M. E. herausgegebene fünfte Moratoriumverordnung gewährte Aufschub wird hinsichtlich all jener Geldschulden, die die gegenwärtige Verordnung von der Stundung nicht ausnimmt, bis inklusive 31. Juli 1915 verlängert.

Für die Erfüllung der nach dem 31. März 1915 bis einschliesslich 31. Juli 1915 ablaufenden Geldschulden, die auf einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel, einer derartigen kaufmännischen Anweisung, einem derartigen Lagerschein, einem derartigen Scheck oder im allgemeinen aus einem solchen handelsrechtlichen Geschäft oder einem solchen privatrechtlichen Rechtstitel beruhen, der vor dem 1. August 1914 entstanden ist, wird bis einschliesslich 31. Juli 1915 ein Aufschub (Moratorium) gewährt.

§ 2, Alinea 5. Hinsichtlich eines der Stundung nicht unterliegenden Wechsels, einer kaufmännischen Anweisung und eines Lagerscheines, die vor dem 1. August 1915 abgelaufen sind oder ablaufen, wird der zur Levierung des Protestes wegen Präsentierung zur Zahlung und Mangels der Zahlung in den früheren Moratoriumverordnungen oder im Gesetze festgestellte Termin bis einschliesslich 3. August verlängert.

§ 4, Punkt 3, Alinea 2. Zum Beweise des Umstandes, dass der Gläubiger den Schuldner zur Zahlung aufgefordert hat, genügt es, wenn der Gläubiger mit dem Postaufgabsrezeptisse nachweist, dass er an den Schuldner ein rekommandiertes Schreiben aufgegeben hat; der Beweis dessen, dass der Brief keine Zahlungsaufforderung enthielt oder dass der zur Zahlung bestimmte Termin noch nicht abgelaufen ist, belastet den Schuldner.

Punkt 4. Unter die Ausnahmen vom Moratorium gehören auch die Rauefangkehrgebühren, auch wenn sie vertragsmässig festgelegt sind.

Punkt 7, h) zweiter Absatz: Waren auf die in diesem Punkte erwähnte Schuld (Versicherungsprämien) im Sinne der früheren oder der vorliegenden Verordnung ein- oder mehrere Male 25 Prozent zu bezahlen, so sind nach Ablauf von zwei Monaten nach der Fälligkeit der früheren 25 Prozent weitere 25 Prozent zu entrichten.

Punkt 8. (Ausnahmen vom Moratorium bilden:) Die aus der Mierte, von beweglichen Sachen, Wohnungen oder sonstigen Lokalitäten herrührenden Schulden, ausgenommen die Mietschulden, die aus der Mierte von Wohnungen oder anderer Lokalitäten herrühren, wenn der Verpflichtete Militärdienst leistet oder derselben Beurteilung unterliegt, wie die Militärdienst leistenden Personen; es fällt aber nicht unter das Moratorium die Wohnungsmieterschuld einer Militärdienst leistenden oder mit derselben gleichgestellten Person, wenn der Verpflichtete seiner ordnungsgemässen Bezüge aus einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis oder zumindest eines Quartiergehaltes oder einer öffentlichen Unterstützung zu Zwecken des Mietzinses teilhaftig ist; im Falle der Vermietung der Wohnung oder einzelner Teile derselben in Aftermiete ist der Mietzins bis zur Höhe der vom Aftermieter zu leistenden Mierte vom Moratorium ebenfalls ausgenommen.

Punkt 11. Die Schulden aus dem Dienstverhältnis, die aus dem landwirtschaftlichen, kommerziellen oder industriellen Arbeitsverhältnis stammenden Schulden mitinbegriffen, fallen nicht unter das Moratorium, ohne Rücksicht darauf, welche Vertragspartei der Schuldner ist.

Punkt 13, Alinea 3 und 4 (Warenschulden). Sind im Sinne der obigen Normen von der Schuld, sei es vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung, sei es nach demselben, bereits wenigstens fünf Raten zahlbar geworden, so tritt die Zahlungspflicht des Schuldners hinsichtlich der weiteren Raten bis zu einer neuerlichen Verfügung des Ministeriums nicht ein; ist die Schuld im Sinne des Vertrages in mehr als zehn Raten zu zahlen und übersteigt eine Rate nicht fünf und zwanzig Kronen, so sind hinsichtlich der Zahlung der Raten für die Zukunft die Bestimmungen des Vertrages richtunggebend.

Punkt 16. Dem Aufschube unterliegen nicht jene Geldschulden, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 geschlossenen, aber während der Dauer des Moratoriums zu erfüllenden Vertrages aus der Ausübung des Rechtes der Verzichtleistung oder aus der Nichterfüllung des Vertrages oder aus der nicht entsprechenden Erfüllung stammen, wenn aber der Vertrag vor dem 1. August 1914 zu erfüllen war, sind 25 Prozent der erwähnten Schulden an jenem Tage des Monats Juni 1915 zu zahlen, der seiner Zahl nach dem Fälligkeitstage der Schuld entspricht, und wenn die Schuld erst im Juni oder im Juli 1915 abläuft, am Tage der Fälligkeit.

Punkt 17. Dem Aufschube unterliegen nicht:

... auf die Rückerstattung von auf Grund eines Gerichtsbeschlusses geleisteter Zahlungen gerichteten Schulden, wenn der Beschluss, auf Grund dessen die Zahlung geleistet wurde, durch ein rechtskräftiges Urteil geändert, ausser Kraft gesetzt oder beschränkt wurde.

Punkt 18. Die auf einem Familien- oder Erbrechtstitel beruhenden und dem Punkt 6 I. nicht unterliegenden Geldschulden, sowie die aus dem Gesellschaftsverhältnis oder der Aufhebung der Vermögensgemeinschaft stammenden Geldschulden bis zu 25 Prozent. Diese 25 Prozent sind an jenem Tage des Monats Juni 1915 zu zahlen, der infolge seiner Zahl dem Tage der Fälligkeit der Schuld entspricht und wenn die Schuld erst im Juni oder Juli 1915 abläuft am Tage der Fälligkeit. II. Für jene Schulden, die auf einem dem Aufschub unterliegenden Wechsel, einer Handelsanweisung, einem Lagerschein und einem Scheck beruhen, sind die Normen der folgenden Punkte I bis 10 richtunggebend:

1. Nach diesen Schulden sind während der Zeit der Stundung ausser den in der vierten und in der fünften Moratoriumverordnung festgestellten Ratenzahlungen folgende Raten zu zahlen:

a) nach den vor dem 1. Oktober 1914 abgelaufenen oder auf Sicht lautenden Papieren weitere 10 Prozent im Monat Mai 1915;

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nr. 28, vom 4. Februar 1915.

²⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 24, vom 30. Januar 1915.

b) nach den im Oktober und November 1914 abgelaufenen Papieren weitere 10 Prozent im Juni 1915;
 c) nach den im Dezember 1914 und im Januar 1915 abgelaufenen Papieren weitere 10 Prozent im Juli 1915;
 d) nach den im Februar und März 1915 abgelaufenen Papieren 10 Prozent im Mai 1915;
 e) nach den im April und im Mai 1915 ablaufenden Papieren 10 Prozent im Juli 1915.

2. Die zehnpromzentigen Raten sind in jedem Falle nach der ursprünglichen Summe der Schuld zu berechnen. Die Raten sind auf jenem Tage des betreffenden Monats zu zahlen, der vermöge seiner Zahl dem Tage der Fälligkeit entspricht und wenn dieser Tag in dem betreffenden Monate fehlt, am letzten Tage des Monats.

3. Zur Aufrechterhaltung der Klage oder der Regressklage hinsichtlich der im Punkt 1 II erwähnten Raten kann die im Sinne des Gesetzes erforderliche Präsentation erfolgen, insoweit der für sie bestimmte Termin auch hinsichtlich des verbleibenden Restes der Schuld nicht abgelaufen ist. Ist die Präsentation innerhalb dieser Zeit behufs Zahlung einer fälligen Rate erfolgt, braucht das Papier wegen einer später fällig werdenden Rate zwecks Aufrechterhaltung der Klage oder Regressklage nicht neuerdings präsentiert zu werden. Der im zweiten Alinea § 448 G.-A. XXXVII: 1875 festgestellte dreissigtägige Termin ist von der Fälligkeit der letzten Rate zu rechnen.

§ 6, letztes Alinea. Wenn das mit dem Einlagegeschäft sich befassende Institut oder eine andere solche Firma den am 31. Juli 1914 bestehenden Zinsfuß für die Einlage, sei es vor dem Inslebtreten dieser Verordnung oder sei es nachher, einseitig herabgesetzt hat, können sie die Auszahlung der vollen Einlage mit Berufung auf das Moratorium nicht verweigern, es sei denn, dass sie den Zinsfuß für die Zukunft auf den am 31. Juli 1914 bestehenden Zinsfuß erhöhen. Insofern das Institut oder die Firma für die Auszahlung der Einlage die Kündigungszeit in Anspruch nehmen, können sie auch für diese Zeit keine geringeren Zinsen zahlen, als zu denen sie am 31. Juli 1914 verpflichtet waren.

§ 10. (Geldschulden aus den Waren- und Effektenarrangementsverordnung der Budapester Börse unterliegenden Geschäften).

Alinea 2. Im Verhältnisse des beauftragten Börsenmitgliedes und des ausserhalb der Börse stehenden Auftraggebers zueinander sind — falls letzterer Kaufmann ist — die Schulden aus einem im vorigen Absatz bestimmten Geschäfte in zehnpromzentigen Raten vom 15. Februar 1915 zu zahlen. Die im Alinea 3 I § 4 enthaltene Norm erstreckt sich auch darauf.

§ 17. I. 3. Die Norm des Punktes 1. I gilt im Falle der Wohnungsmiete nicht, wenn der Mieter im Ausflusse seines Dienst- oder Anstellungsverhältnisses ein Quartiergeld genießt und das behobene Quartiergeld nicht zur Leistung der Zinsschuld verwendet. Wenn der Militärdienstleistende oder der der gleichen Beurteilung unterliegende Mieter, oder ein Familienmitglied die zu Zwecken der Wohnung erhaltene öffentliche Unterstützung und daneben auch das durch die eventuelle Altvermietung der Wohnung oder einzelner Teile derselben eingegangene Einkommen pünktlich abführt: ist ihm gegenüber das Recht der ausserordentlichen Kündigung auch dann ausgeschlossen, wenn die abgeführte Summe geringer ist, als diejenige, die im Punkt 1. I angeführt erscheint.

II. 1. Der Vermieter kann den Mietsvertrag einer Wohnung, die durch eine militärdienstleistende oder der gleichen Beurteilung unterliegende Person gemietet wurde und deren Jahreszins in Budapest K 1500, in Städten von nicht mehr als 20,000 Einwohnern K 1000, in kleineren Orten aber K 700 nicht übersteigt, bis auf weitere Verfügung des Ministeriums auch durch ordentliche Kündigung nicht sistieren: a) wenn der Mieter den Zins laut Punkt 1. bezahlt oder b) wenn der Mieter im Ausflusse seines Dienst- oder Anstellungsverhältnisses nur Quartiergeld erhält oder das mit dem Mieter in gemeinsamem Haushalte lebende Familienmitglied für Zwecke des Mietzins eine öffentliche Unterstützung erhält und der Mieter oder dessen Familienmitglied das Quartiergeld oder die öffentliche Unterstützung und nebstbei auch das aus der Subvermietung der Wohnung oder einzelner Teile derselben einfließende Einkommen zur Leistung der Mietschuld verwendet.

2. Für jenen Zeitraum, währenddessen der Vermieter die Miete im Sinne dieses Punktes II nicht kündigen kann, ist eine Mietsrhöhung nicht am Platze.

3. Die Normen dieses Punktes II berühren nicht das Recht des Vermieters zur Kündigung mit sofortiger Wirksamkeit.

III. Wenn der Mieter der Wohnung nach dem Abschlusse des Mietvertrages seinen Militärdienst beginnt oder in eine solche Lage gelangt, nach welcher er derselben Beurteilung unterliegt wie die Militärdienst leistenden Personen: kann der Vermieter die Benützung der gemieteten Wohnung nicht verweigern, noch das Mietsobjekt wegen Nichtbezahlung des ersten Mietsbetrages mit sofortiger Wirksamkeit kündigen, obwohl der Mieter den ersten Zinsbetrag rechtzeitig nicht zur Ganze, aber inklusive der Angabe zumindest einen Drittel des Zinsbetrages rechtzeitig bezahlt hat.

IV. Der Mieter des Geschäfts- oder Betriebslokals, der Militärdienst leistet oder derselben Beurteilung unterliegt wie Militärdienst leistende Personen, kann die für eine bestimmte Zeit lautende Miete, wenn das Geschäft oder der Betrieb aufgegeben wird, durch jene Kündigung lösen, die für die auf unbestimmte Zeit geschlossenen Mietverträge festgestellt ist. Diese Norm gilt sinngemäss auch für die Miete einer solchen Wohnung, welche der Mieter gleichzeitig auch für die Zwecke seiner erwerbsmässigen Beschäftigung verwendet.

§ 22. Die Bestimmung, dass die Erfüllungszeit gewisser dem Moratorium nicht unterliegender Geldschulden auf Grund eines Zeugnisses des Handelsministers über eine durch den Kriegszustand verursachte ausserordentliche Geschäftsstörung für die Geldschulden verlängert werden kann, erstreckt sich auch auf kommerzielle Unternehmungen, die in Badeorten ausschliesslich während der Dauer der Badesaison betrieben werden.

Wenn der Schuldner seine auf erbrechtlichem Titel basierende Schuld nur durch die Verwertung solcher geerbter Vermögensteile decken könnte, durch deren Verwertung er infolge der bestehenden Umstände unverhältnismässig geschädigt wäre: kann das Gericht über Ansuchen des Schuldners den Termin der Erfüllung — unter der Bedingung einer entsprechenden sachlichen Sicherstellung — auf einen Zeitpunkt verschieben, wenn die entsprechende Verwertung der Vermögensteile zu erhoffen ist, ausgenommen wenn der Gläubiger dadurch eine unbillige Beeinträchtigung erleiden würde. Diese Norm gilt entsprechend auch dann, wenn der aus dem gesellschaftlichen oder anderen gemeinsamen Vermögen dem Mitgliede der Gesellschaft oder dem Teilhaber gebührende Anteil in barem auszufolgen wäre. Diese Normen sind auch auf Schulden anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1914 entstanden sind.

§ 39. Das Moratorium erlischt am 31. Juli 1915. Die Erfüllung der nach diesem Tage ablaufenden Geldschulden kann ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Entstehens bei Fälligkeit in vollem Betrage gefordert werden, sofern die vom Ministerium in Angelegenheit des Erlöschens des Moratoriums zu veröffentliche Verordnung hinsichtlich gewisser Arten von Schulden oder gewisser Schuldner keine Ausnahme machen wird.

Die mit dem Erlöschen des Moratoriums in Verbindung stehenden Verfügungen wird eine rechtzeitig zu veröffentliche besondere Verordnung feststellen. Insbesondere wird diese Verordnung auch feststellen, in welchen Raten jene bis 31. Juli 1915 schon abgelaufenen Schulden zu tilgen sind, die im Sinne dieser Verordnung unter das Moratorium fallen.
 § 41. Diese Verordnung — die als sechste Moratoriumsverordnung zu zitieren ist — tritt am 1. April 1915 ins Leben. Von diesem Tage an treten an Stelle der am 14. Januar 1915 sub. Z. 224/1915 M. E. veröffentlichten fünften Moratoriumsverordnung für die Zukunft die Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

Wochenausweise der Schweizerischen Nationalbank und anderer Banken
 Situations hebdomadaires de la Banque Nationale Suisse et d'autres Banques

Datum	Noten-Umlauf	Metallbestand	Portofeuille	Lombard	Giro- und Depotschulden
Date	Circulation des billets	Encaisse métallique	Portefeuille	Nantissements	Comptes de versements et de dépôts
23. III.	in Fr. 1000 (1 Mk. = Fr. 4.25, 1 £ = Fr. 25, 1 U. n. = Fr. 2.03, 1 Kr. = Fr. 1.05, 1 g = Fr. 5.) In Fr. 1000				
Schweizerische Nationalbank — Banque Nationale Suisse					
1915:	390,044	274,823	127,034	16,521	68,656
1914:	253,248	189,560	84,586	20,030	52,153
1913:	266,173	185,128	94,578	16,158	38,447
1912:	248,119	175,089	97,671	6,796	36,870
Belgische Nationalbank — Banque Nationale de Belgique					
1915:	959,633	327,298	659,244	61,779	107,999
1914:	961,065	291,734	689,332	77,140	96,292
1913:	889,792	253,298	624,618	84,180	91,462
Bank von Frankreich — Banque de France					
1915:	11,176,507	4,626,104	3,001,410	685,188	2,558,962
1914:	5,743,148	4,257,150	1,406,689	771,707	978,155
1913:	5,590,648	3,842,277	1,781,189	715,685	1,008,352
1912:	5,238,619	4,047,078	1,337,476	687,874	926,241
Bank von England — Banque d'Angleterre					
1915:	854,127	1,431,218	4,048,770	—	4,628,324
1914:	714,655	1,021,333	4,444,801	—	1,754,027
1913:	706,295	913,533	1,476,690	—	1,635,145
1912:	701,267	958,439	1,404,560	—	1,665,069
Deutsche Reichsbank — Banque Impériale Allemande					
1915:	6,180,084	2,968,745	6,094,290	44,725	3,975,412
1914:	2,231,802	2,066,620	1,080,704	78,217	1,368,105
1913:	2,225,325	1,547,157	1,541,450	97,955	997,919
1912:	1,933,969	1,560,494	1,343,232	79,354	1,004,059
Niederländische Bank — Banque des Pays-Bas					
1915:	941,224	598,494	163,981	417,610	204,574
1914:	626,105	352,620	144,626	153,170	7,754
1913:	619,829	356,175	169,407	126,048	6,356
1912:	594,198	331,040	164,733	142,468	6,588
Oesterreichisch-ungarische Bank — Banque Austro-Hongroise					
1915:	—	—	—	—	—
1914:	2,182,631	1,622,598	694,552	176,014	242,165
1913:	2,412,966	1,525,440	972,955	243,857	241,944
1912:	2,234,277	1,652,772	907,861	114,955	258,814
TOTAL					
1915:	12,710,722	9,837,224	5,515,202	1,260,917	4,510,858
1914:	12,782,801	8,661,444	6,705,651	1,276,843	4,064,855
1913:	11,840,241	8,978,210	5,680,151	1,115,527	4,024,123

New-York: Associated Banks:

1915:	193,850	2,614,500	11,886,050	—	11,781,400
1914:	210,400	2,370,750	10,396,650	—	9,886,300
1913:	231,200	2,024,350	9,539,500	—	8,743,850
1912:	253,150	2,215,800	10,215,500	—	9,479,000

Postcheck- und Giroverkehr — Chèques et virements postaux

Aktiven	März 1915		Passiven
	Fr.	Ct.	
Bare Auszahlungen			Fr. Ct.
Paiements en espèces			
a. durch Scheckbüreaux	48,574,187.	—	Guth. d. Rechnungsinhab. am Ende des Vormonats
par les bur. de chèques	49,550,612.	—	Avoir d. tit. de comptes à la fin du mois précédent
b. durch Poststellen	30,537,018.	—	Bare Einzahlungen
par les offices de poste	27,209,522.	—	Versements en espèces
Lastschriften im internen Giroverkehr	157,738,420.	—	Gutschriften im internen Giroverkehr
Virements au débit (service intérieur)	138,284,515.	—	Virements au crédit (service interne)
Lastschriften im internat. Giroverkehr	306,357.	—	Gutschriften im internat. Giroverkehr
Virements au débit (service international)	1,593,287.	—	Virements au crédit (service international)
Anlagen und verfügbare Mittel	40,164,891.	—	
Placements et fonds disponibles	32,048,261.	—	
	277,320,873.	—	377,820,873.
	243,686,197.	—	243,686,197.

Rechnungsinhaber am Anfange des Monats | 17,583 | am Ende des Monats | 17,657
 Titulaires de compte | au commencement du mois | 16,236 | à la fin du mois | 16,432
 Die nicht fett gedruckten Zahlen bedeuten die Ergebnisse des Jahres 1914. — Les chiffres en caractères ordinaires indiquent les résultats de l'année 1914.

Postcheck- und Giroverkehr. — Chèques et virements postaux.

No. 14. Neue Beiträge. — 3. IV. 1915. — Nouvelles adhésions.
 Basel: V. 1165 Dielmann, G., Schneidermeister. — V. 2568 Heckendorn, R. — V. 1226 Hoffmann, O., Papier en gros. — V. 1193 Ruesca, Augusto. — V. 1296 Schmid, Joh. Rud.
 Bern: III. 369 Tritten, A., Generalagentur für Versicherungen.
 Brugg: VI. 176 Coradi, Armin.
 Chaux-de-Fonds: IVb. 320 Vaucher, Lucien.
 Delémont: IVa. 488 Finsterwald, Fréd., confiserie-pâtisserie.
 Ermatingen: VIII. 3336 Goldinger, Jacques, Möbelfabrik.
 Genève: I. 808 Borel, H., vétérinaire. — I. 454 Capt, Henry, L. Gallopin & Cie., succrs. horlogerie & bijouterie. — I. 954 Gras, Marius, fabrique d'appareils de chauffage. — I. 909 Hospice général. — I. 980 Pneus Pirelli. — I. 500 Schlaeppli, Victor.
 Laufen (Laufon): V. 2018 Bezirkskrankenpflege.
 Lausanne: II. 883 Petitpierré & Cie., denrées coloniales, rue Neuve 1.
 Luzern: VII. 824 Zentralheizungsfabrik & Terma A. G. Bern, Fil. Luzern.
 Muziken: VI. 181 Weber, Edwin, Betriebsungsbeamter & Sektionschef.
 Rickenbach (Schwyz): VII. 419 Diebold, Paul, Seminarilektor.
 Zürich: VIII. 3485 Fleckenstein, F., Import & Export.
 Hamburg: VIII. 5137 Winter, Ernst, & Sohn, Diamant-Werkzeug-Fabrik, Hamburg 19.

Les registres spéciaux (+1577)
pour la comptabilité du compte de chèques et virements postaux sont indispensables à tous les titulaires de comptes. — Très pratiques!

Die Spezial-Register (+ 1577)
für die Buchführung des Postcheck- und Girokontos, einfach, praktisch und sehr billig, sind unentbehrlich für jeden Kontoinhaber! (3615 +) (149.)

Imprimerie **E. Sauser, La Chaux-de-Fonds**
Buchdruckerei
Bulletins de versements avec adresse imprimée,
Timbres caoutchouc, Classeurs pour coupons, etc. — Demandez modèles et prix.
Einzahlungsscheine mit Aufdruck der Firma,
Kautschukstempel, Coupons-Ordner etc. — Verl. Sie Prospekte u. Preise.

Neuheit
Portokontroll- und Frankiermaschine
MULTIPOST
frankiert Briefe und Pakete und kontrolliert das Porto automatisch mit einer Geschwindigkeit von 100-150 Briefen in der Minute.
Gewicht: ca. 600 Gramm. Preis: Fr. 125.—
Vorführung kostenlos durch die Generalvertreter für die Schweiz:
GEBRÜDER SCHOLL
POSTSTRASSE 3 ZÜRICH
3582 Z (448.)

Guss-Baustein-Fabrik Zürich A. G.
ZÜRICH

Einladung

zu der Montag, den 19. April 1915, vormittags 11¼ Uhr, im Hotel Pelikan, in Zürich, stattfindenden.

X. ordentlichen Generalversammlung

Traktanden:

1. Jahresbericht und Vorlage der Jahresrechnung pro 1913.
2. Bericht der Rechnungsrevisoren.
3. Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und Direktion.
4. Beschlussfassung über Verwendung des Jahresergebnisses.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Verschiedenes. (1249 Z) 785

Die Jahresrechnung liegt im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht auf, wo auch die Stimmkarten gegen Depositionierung der Aktien oder Ausweis über den Aktienbesitz bis und mit 16. April in Empfang genommen werden können.

Der Verwaltungsrat.

„FIDES“
Revisionen
Buchhaltungs- und Betriebs-Organisationen
Liquidationen, Sanierungen
Vermögens-Verwaltungen
Konstituierung von Aktien-Gesellschaften (597 Z) im In- und Auslande (260.)
Bildung und Leitung von Syndikaten
Zürich 1, Bahnhofstrasse 69
Absolut unabhängiges Institut
Telegraphische „Fides“ - Telefon 102,87 - Beratung in Steuer- und Beteiligungs-Angelegenheiten

Thurgauische Kantonalbank in Weinfelden

Filialen in

Amriswil, Bischofszell, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Sirmach
Agentur in Steckborn

Staatsgarantie

Wir sind bis auf weiteres Abgeber von

4¾ % Namen- oder Inhaber-Obligationen
unserer Anstalt

gegenseitig 2 oder 3 Jahre fest, mit nachheriger sechsmonatlicher Kündigung, gegen Bareinzahlung und gegen Konversion gekündeter oder kündbarer Titel. F 4890 Z (1871)

Einzahlungen nehmen ausser unseren Bankbureaux entgegen:
In Basel: H.H. Ehinger & Cie. In Bern: H.H. von Ernst & Cie.
„ Glarus: Glarner Kantonalbank. „ Neuenburg: H.H. Pury & Cie.
„ St. Gallen: H.H. Wegelin & Cie. „ Zürich: H.H. Blankart & Cie.

Die Direktion.

Gebrüder Weiss
Bregenz
Buchs, St. Margrethen, Romanshorn, Triest
Wien, Bludenz, Feldkirch, Dornbirn, Lindau
Faehgemässe Verzollungen
22 G Feste Transportübernahmen nach allen Richtungen 61

BANQUE DE MONTREUX

Le coupon de dividende N° 15 pour l'exercice 1914 est payable, dès le 1^{er} avril, en 666 M. (752!)

Fr. 25 = 5 %

A Montreux: au Siège central et aux succursales et agence de Territet, Bonport et Aigle.
A Lausanne: chez MM. Morel, Chavannes, Günther & Co.

Liquidation des gesamten Waren-Lagers

Landwirtschaftl. Genossenschaft Mumpf

bestehend aus

Mercurie-, Woll- und Geschirrwaren,
landwirtschaftl. Geräten u. Eisenwaren.

Beginn des Ausverkaufes vom 30. März 1915 an.
Gelegenheit zu günstigem Einkauf!

Regen Zuspruch erwartet

(1882 Q) 779

Die Liquidationskommission.

— Sonntag nachmittag geöffnet. —

Fabrique de chaux hydraulique et de Gypse

Bärschwil (Canton de Soleure)

Assemblée générale ordinaire des actionnaires

Mercredi, le 14 avril 1915, à 2 heures de l'après-midi à Neuchâtel (Cercle du Musée)

ORDRE DU JOUR:

- 1° Rapport de la direction sur la marche des affaires en 1914.
- 2° Passation des comptes 1914. (1860 Q) 766
- 3° Rapport des contrôleurs.
- 4° Répartition des bénéfices de l'exercice écoulé.
- 5° Nomination d'un membre du conseil d'administration.
- 6° Nomination des contrôleurs et leurs suppléants.
- 7° Divers et imprévus.

Les comptes, le bilan et le rapport des vérificateurs sont déposés au siège social, Bärschwil, où les actionnaires pourront en prendre connaissance, dès le 2 avril 1915. Pour pouvoir prendre part à l'assemblée, les actionnaires devront présenter leurs titres, ou en indiquer les numéros, jusqu'au 12 avril, au bureau de la société, à Bärschwil, qui leur délivrera en échange les cartes d'entrée et de vote pour l'assemblée générale.

Bärschwil, le 31 mars 1915.

Le président du conseil d'administration.

Vertretung von Schweizer Häusern

wird von einem in Paris ansässigen Herrn gesucht und zwar für folgende Artikel: 680,

Weckuhren, Uhrgläser, Kinderspielzeug, Mercerie-Artikel, Weißspitzen und Einsätze, Quincaillerie-Artikel, Emailküchengeschirr und Farbwaren!

Offerten sind unter Chiffre A 1693 Q an die Annoncenexpedition Haaseinstein & Vogler, Basel zu richten.

Papierhandlung en gros
4982 Z **A. Jucker, Nachf. v.** 177,
Jucker-Wegmann, Zürich
Reichhaltigstes Lager aller Sorten Papiere und Kartons

L'Immobilière S. A.

MM. les actionnaires sont convoqués en assemblée générale ordinaire, pour le samedi, 17 avril 1915, à 5 heures de l'après-midi, au bureau de M. J.-Jacques Mercier, à Lausanne. (11015 L) (786.)

Ordre du jour: Opérations statutaires.

Les cartes d'admission seront délivrées, contre dépôt des titres, au bureau de M. J.-Jacques Mercier, où le rapport du censeur, le bilan et le compte de profits et pertes sont à la disposition de MM. les actionnaires.

Le conseil d'administration.

Besonders empfehlenswerte, weitverbreitete Publikationsorgane der Schweiz

- Bern.
Schweiz. Handelsamtsblatt.
Bund.
Anzeiger für die Stadt Bern.
Intelligenzblatt.
Offizielles Schweiz. Kursbuch.
Schweiz. Conducteur.
- Basel.
Basler Nachrichten.
- Solothurn.
Solothurner Zeitung.
- Luzern.
Vaterland.
- Chur.
Neue Bündner Zeitung.
- Glarus.
Glerner Nachrichten.
- Genève.
Journal de Genève.
La Suisse.
- Lausanne.
Gazette de Lausanne.
La Revue.
La Petite Revue.

- Montreux.
Journal des Etrangers.
Feuille d'avis.
- Neuchâtel.
Suisse libérale.
- Chaux-de-Fonds.
National Suisse.
Feuille d'Avis.
Fédération Horlogère.
- Biel.
Express.
Bieler Tagblatt.
Journal du Jura.
Seeländer Tagblatt.
- Burgdorf.
Burgdorfer Tagblatt.
Schweiz. Eisenbahn-Zeitung.

- Délemont.
Démocrate.
Der Berner Jura.
- Porrentruy.
Jura.
Pays.
- St-Mier.
Jura bernois.
- Fribourg.
La Liberté.
Indépendant.
- Bellinzona.
Il Dovere.
- Lugano.
Corriere del Ticino.
Gazzetta Ticinese.
- Locarno.
Cittadino.
Tessiner Zeitung.
Offizielles Fremdenblatt.

Annoncenannahme
Haaseinstein & Vogler

Aktiengesellschaft
der
Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer
In Schaffhausen

Einladung zur XXIII. ordentlichen Generalversammlung
Samstag, den 17. April 1915, nachmittags 3 Uhr
im Verwaltungsgebäude in Schaffhausen

Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und Bilanz per 31. Dezember 1914 und des Berichtes der Kontrollstelle.
2. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Direktion.
3. Beschlussfassung über Verwendung des Jahresergebnisses.
4. Wahl der Kontrollstelle. (Zag. S. 1297) 759

Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz, abgeschlossen per 31. Dezember 1914, sowie der Bericht der Rechnungs-Revisionen, liegen von heute an in unserem Verwaltungsgebäude zur Einsicht für die Herren Aktionäre auf. Die Eintrittskarten können bis zum 15. April a. c. abends gegen Einreichung eines Nummernverzeichnisses der vertretenen Aktien bezogen werden:

bei der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich,
» » Bank in Schaffhausen, Schaffhausen,
» » Schweiz. Bankgesellschaft in Winterthur, Zürich und St. Gallen
und in unserem Verwaltungsgebäude.

Am Tage vor der Generalversammlung, sowie am Versammlungstage selbst, werden keine Eintrittskarten mehr verabfolgt.

Schaffhausen, den 8. April 1915.

Namens des Verwaltungsrates,
Der Präsident: **A. Gemperle-Beckh.**

Gornergrat-Bahn-Gesellschaft

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre
Samstag, den 24. April 1915, nachmittags 2 1/2 Uhr
im Hotel Bristol in Bern

Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungen pro 1914.
2. Wahl der Kontrollstelle. (Zag. Q. 10) 768

Die Aktionäre, welche an dieser Versammlung teilzunehmen gedenken, werden hiermit eingeladen, bis spätestens den 21. April a. c. gegen Ausweis über ihren Aktienbesitz bei einer der nachbezeichneten Banken die Eintrittskarte in Empfang zu nehmen:

in Bern bei der Berner-Handelsbank,
in Basel » » Basler Handelsbank,
in Winterthur » » Schweiz. Bankgesellschaft,
in Zürich » » Schweiz. Bankgesellschaft,
» » Aktiengesellschaft Leu & Co.

Der Geschäftsbericht kann vom 10. April an bei den hiervoor genannten Banken bezogen werden.

Rechnungen und Bilanz, sowie der Bericht der Rechnungsrevisionen sind in unserem Bureau, Monbijoustrasse 21, in Bern, vom 10. April an zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt.

Bern, den 6. April 1915.

Der Verwaltungsrat.

Elektrizitätswerk Kubel, Herisau in Liq.

Einladung zur XVII. ordentlichen Generalversammlung
auf Samstag, 24. April 1915, mittags 12 Uhr
im Tafelzimmer des Regierungsgebäudes in St. Gallen

Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz per 30. November 1914, sowie des Berichtes der Kontrollstelle.
2. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und an die Liquidations-Kommission.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsergebnisses. (848 G.) 782

Der gedruckte Geschäftsbericht samt Betriebsrechnung und Bilanz, sowie Bericht und Antrag der Kontrollstelle können vom 10. April an von den Herren Aktionären in unserm Bureau, Pestalozzistrasse 6, St. Gallen, bezogen werden.

An gleicher Stelle werden gegen Ausweis die Stimmkarten ausgegeben.

St. Gallen, den 7. April 1915.

Namens der Liquidationskommission,
Der Präsident:
A. Riegg, Landammann.

Genossenschaft Hardmühle Zürich

Einladung zur
IV. ordentlichen Generalversammlung der Genossenschafter
auf Freitag den 16. April 1915, vorm. 11 Uhr, ins Café „Zur Zimmerleuten“, Zürich 1.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Geschäftsbericht pro 1914.
3. Rechnung pro 1914, Revisorenbericht und Déchargeerteilung an den Vorstand.
4. Wahl der Revisoren für 1915.
5. Berichterstattung betr. Kaufvertrag mit dem Kanton Zürich über Landabtretung.
6. Rekonstruktion der Genossenschaft und event. Besprechung weiterer Massnahmen.
7. Allfälliges.

Rechnung, Revisoren- und Jahresbericht liegen zur Einsicht der HH. Genossenschafter im Bureau von Herrn Dr. J. Springer, Weinbergstrasse in Zürich 1, auf. 741,
Zürich, 3. April 1915.

Der Vorstand.

Chemische Fabrik vorm. Sandoz in Basel

Einladung zur 20. ordentlichen Generalversammlung
auf Freitag, den 23. April 1915, nachmittags 3 Uhr
im Bureau der Gesellschaft, Fabrikstrasse 60, in Basel

Tagesordnung:

1. Vorlage der Jahresrechnung pro 1914.
2. Bericht der Kontrollstelle und Antrag auf Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat.
3. Beschlussfassung betreffend Verwendung des Jahresgewinnes.
4. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und deren Suppleanten pro 1915.
5. Antrag auf Revision der Art. 16, 25, und 30 der Statuten.

Die Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust, sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren sind von heute an im Bureau der Gesellschaft, Fabrikstrasse Nr. 60, den Herren Aktionären zur Einsicht aufgelegt.

Zutrittskarten können gegen Hinterlegung der Aktien oder der Bankdepotscheine bis zum 21. April 1915 bezogen werden.

Die Hinterlegung kann erfolgen am Sitze der Gesellschaft, Fabrikstrasse 60, in Basel, oder bei den Herren Oswald & Co. in Basel. (1876 Q) (780 I)

Basel, den 7. April 1915.

Der Verwaltungsrat.

Schweizerische
Bank für Kapitalanlagen
ZÜRICH

Die Herren Aktionäre werden hiemit zur
ordentlichen Generalversammlung
auf Mittwoch, den 21. April 1915, vormittags 11 Uhr
in das Zunfthaus zur „Waag“
eingeladen.

Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung über das Rechnungsjahr 1914 gemäss Antrag der Herren Revisoren; Erteilung der Décharge an die Verwaltung.
2. Beschlussfassung betreffend das Rechnungsergebnis.
3. Wahl der Kontrollstelle für das Jahr 1915.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren liegen vom 10. April 1915 an im Sitzungszimmer der Aktiengesellschaft Leu & Co. zur Einsichtnahme der Herren Aktionäre auf.

Die Stimmrechtsausweise für die Generalversammlung können gegen Vorweisung der Aktien oder gegen genügenden Ausweis über den Besitz derselben vom 10. bis mit dem 21. April a. c. während den Geschäftsstunden bezogen werden. (1239 Z) 784

in Zürich: bei der Aktiengesellschaft Leu & Co., an der Wertschriftenkasse der Hauptbank, sowie bei ihren Depositionskassen Heimplatz, Leonhardsplatz und Industriequartier;

» Stäfa: » » Aktiengesellschaft Leu & Co.;
» Basel: » den Herren A. Sarasin & Co.;
» Bern: » der Berner Handelsbank;
» Olten: » » Solothurner Handelsbank;
» St. Gallen: » den Herren Wegelin & Co.;
» Schaffhausen: » der Bank in Schaffhausen;
» Solothurn: » » Solothurner Handelsbank;
» Winterthur: » » Schweizerischen Bankgesellschaft.

Bei diesen Stellen ist gleichzeitig auch unser Geschäftsbericht pro 1914 mit dem Bericht der Herren Revisoren erhältlich.

Zürich, den 7. April 1915.

Namens des Verwaltungsrates,
Der Vize-Präsident:
R. Hagnauer-Vogel.

Fabrikmarken
und deren Deponierung beim eidg. Amt
Ueber 4000 Marken
wurden ausgeführt u. deponiert
13 **F. Homberg**
Graveur-Médailleur, in **BERN.**

Kriegsmarken

Belgien, Russland, Marokko, Bosnien, Ungarn, Frankreich, Oesterreich, 21 verschiedene für Fr. 4. Prachtauswahlen von Briefmarken mit grossem Rabatt sende auf Verlangen. 56-seitige Briefmarken-Sammler Zeitung für jeden auf Wunsch gratis. **Béla Szakula, Luzern.** 1191 LZ (590 I)

Schreibmaschinen-Arbeiten
und Vervielfältigungen
besorgt prompt und korrekt
Martha Lustenberger,
Kapellenstr. 18 (Monbijou)
Telephon 847. 567 I

Seltene Gelegenheit

Sofort zu verkaufen
event. zu verpachten (auch gegen Teilzahlungen), wegen Nichtgebrauch und Abreise,

2 grosse Autos

eines wie neu, wenig gebraucht, 1^{te} Marke und Bergsteiger, 4 plätzig, 4 Zylinder, ganz modern; das andere 6 plätzig, 4 Zylinder, gut erhalten, auch als Lieferwagen passend. Auf Verlangen tüchtiger Chauffeur zur Verfügung. Offerten sub Chiffre Qc 2075 O an Haasenstein & Vogler, Bern. 775 I

Buchführung

Ordne zuverlässig, rasch, diskret, vernachlässigte Buchführungen, Inventur und Bilanzen, Bücherreparaturen, Einführung der amerik. Buchführung, nach praktischem System m. Geheimbuch. Prima Referenzen. Komme auch nach anwärts.

H. Frisch, Neue Beckenhofstr. 18
Zürich VI. (142.)